

170.41 Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)

Anhang:

Gebührentarif für den Informationszugang (§ 35)

Franken

1. Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3

- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite — .50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität,
pro Seite 2.—

Elektronische Kopie (falls die Dokumente nicht
bereits in elektronischer Form vorliegen)

online übermittelt

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite — .50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität,
pro Seite 2.—

Elektronische Kopie auf maschinenlesbarem Daten-
träger gespeichert, zusätzlich zum Seitenpreis

35.—

Audio- oder Videoaufnahme, bespielt durch
öffentliches Organ

- pro Datenträger 35.—

Papierabzüge von Fotografien, Film 16 oder 35 mm
kopiert auf Videokassette sowie alle weiteren
Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt
werden müssen

nach Offerte

**2. Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Doku-
menten für die Gewährung des Zugangs sowie
Teilnahme am Informationszugang**

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung
von amtlichen Dokumenten

- pro Stunde 100.—

Teilnahme am Informationszugang

- pro Stunde 100.—
-